Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 4666
A9

16. Januar 2017

Telefon 0211 871-3256
Telefax 0211 871-163256

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für den Innenausschuss (60-fach)

Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu dem von der CDU-Fraktion beantragten Tagesordnungspunkt "Rot-grüne "Schleierfahndung" in Nordrhein-Westfalen mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage evident verfassungswidrig" der Sitzung des Innenausschusses am 19.01.2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anliegend übersende ich den Bericht mit Anlage zu dem Tagesordnungspunkt „Rot-grüne „Schleierfahndung" in Nordrhein-Westfalen mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage evident verfassungswidrig" und bitte um Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Anlagen

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

16 .1.2017

Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales

zu dem Tagesordnungspunkt

„Rot-grüne „Schleierfahndung" in Nordrhein-Westfalen mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage evident verfassungswidrig"

der Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017

Die von der CDU-Fraktion unter dem Tagesordnungspunkt aufgeworfenen Fragen werden nachfolgend beantwortet.

zu den Fragen 1, 3 und 4:

Als sog. „Schleierfahndung" wird eine polizeiliche Fahndungsmethode bezeichnet, bei der verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen durchgeführt werden. Mangels gesetzlicher Grundlage betreibt die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen keine „Schleierfahndung".

Die anlassunabhängige Personenkontrolle ist ein unspezifisches Instrument der Informationsgewinnung. Die Zweckrichtung kann im Einzelnen nur rückblickend und unter Verweis auf das Ergebnis der Kontrollmaßnahmen abgegeben werden. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen hingegen bekämpft die Kriminalität konsequent und effektiv und stützt sich hierbei auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen.

Die von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Kontrollen sind nicht verdachts- und ereignisunabhängig, sondern beziehen sich auf potentiell tatrelevante Personen und Fahrzeuge. Die Kontrollen sind anlassbezogen, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die kontrollierten Personen sachdienliche Angaben zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe machen können. Die Kontrollen stützen sich somit insbesondere auf die Rechtsgrundlagen der §§ 9 und 12 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

Die Kontrollen werden in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Auf der Grundlage des § 9 PolG NRW können Personen befragt oder/und angehalten werden. Ausreichend sind hierfür Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Ergebnisse und äußere Umstände der Befragung können dann im Kontext mit kriminalistischen Erfahrungswerten gefahrenbegründend sein und Möglichkeiten zu weiteren präventiven oder repressiven Maßnahmen eröffnen. Parallel können auch Maßnahmen der Verkehrskontrolle auf der Grundlage des § 36 Absatz 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) durchgeführt werden. Ergeben sich bei einer rechtmäßigen Ausgangsmaßnahme nunmehr konkrete Verdachtsmomente, kann dies zu Folgemaßnahmen führen. Je nachdem, welche Umstände sich aus dem Befragen oder der Situation ergeben, kommen dann weitere Maßnahmen, beispielsweise auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Nr. 1 PolG NRW, in Betracht. Die zweistufige Kontrolle auf der Grundlage der §§ 9, 12 PolG NRW kann sich bei Fahrzeugkontrollen neben dem Fahrer auch auf einen Beifahrer/Mitfahrer beziehen. Die Identitätsfeststellung auf der Grundlage des § 12 Absatz 1 Nr. 1 PolG NRW setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus. Durch die Maßnahme wird ein potentieller Störer aus seiner Anonymität gerissen. Das Wissen, dass er für eine Gefahr verantwortlich gemacht werden kann, kann ihn davon abhalten, die geplante Tat oder Handlung zu begehen. Die Personenfeststellung kann somit ein geeignetes Mittel zur Abwehr einer konkreten Gefahr sein.

zu Frage 2:

Die vom 29.11. bis 1.12.2016 in Kooperation der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Bund sowie Belgien und den Niederlanden durchgeführten integrativen grenzüberschreitenden Fahndungs- und Kontrolltage verfolgten die Ziele

- Steigerung der sichtbaren Präsenz im öffentlichen Raum
- Erhöhung des Fahndungs- und Kontrolldrucks an Einsatz- und Kriminalitätsbrennpunkten
- Erkenntnisgewinnung zu Straftätern
- konsequente Verfolgung von Verkehrsverstößen.

Rechtsgrundlage für das Anhalten von Fahrzeugen war - wie dargestellt - § 9 PolG NRW, ggf. in Verbindung mit Maßnahmen nach § 36 Abs. 5 StVO. Die Einsatzkräfte stellten sich den Adressaten der Maßnahmen vor und erläuterten den Grund des Anhaltens.
Weitergehende Maßnahmen wie z. B.

- Prüfung des Führerscheins und des Fahrzeugscheins
- Kontrolle der Verkehrs- und Fahrzeugtüchtigkeit

und in einem weiteren Schritt

- Überprüfung der Person und des Fahrzeuges im polizeilichen Datenbestand
- Identitätsfeststellung gemäß § 12 Abs. 1 PolG NRW bzw. § 163b Strafprozessordnung (StPO)
- Durchsuchung des Fahrzeuges

erfolgten unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls.

zu Frage 5:

Das Fahndungsblatt beinhaltet u. a. Hinweise zu Staatsangehörigkeiten von Intensivtätern der Eigentumskriminalität, Bewegungsmustern, Modi Operandi, Fortbewegungsmitteln, Tatorten, Fluchtwege und Diebesgut. Die Hinweise basieren auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, Auswerte- und Analyseergebnissen sowie Erkenntnissen aus einschlägigen Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus enthält das Fahndungsblatt Eigensicherungshinweise für Einsatzkräfte zu Verhalten von Tätern und zu von diesen unter Umständen mitgeführten gefährlichen Gegenständen.
Soweit Einsatzkräfte - im Übrigen auch unabhängig von Fahndungs- und Kontrolltagen - im Rahmen ihrer Streifentätigkeiten verdächtige Personen oder Fahrzeuge feststellen, sich aber keine Anhaltspunkte für konkrete Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten ergeben, werden „Beobachtungs- und Feststellungsberichte“ gefertigt und die erhobenen Daten entsprechend protokolliert. Soweit Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten vorliegen, werden alle erhobenen Daten in einer Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafanzeige festgehalten. Ob in den „Beobachtungs- und Feststellungsberichten“ bzw. Ordnungswidrigkeiten-/Strafanzeigen im Einzelfall Bezüge zum Fahndungsblatt dargestellt wurden, ist an zentraler Stelle nicht bekannt.

Zudem wurden im Rahmen der Fahndungs- und Kontrolltage nicht personenbezogene Daten zu Controllingzwecken erhoben und dokumentiert.

zu Frage 6:

Angaben zur Anzahl der an den Fahndungs- und Kontrolltagen vom 29.11. bis 1.12.2016 eingesetzten Kräfte ergeben sich aus der beigefügten Anlage.
Bereits im Zeitraum vom 8.8.-21.8.2016 wurden gemeinsame integrative und grenzüberschreitende Fahndungs- und Kontrollwochen durchgeführt. Insgesamt wurden hierbei 5.771 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamter des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Dies entspricht einem Personaleinsatz von durchschnittlich 412 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen pro Tag.

Daten zur Anzahl der vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, dem Landeskriminalamt sowie den Stabsdienststellen der Kreispolizeibehörden mit der Planung der Fahndungs- und Kontrolltage beauftragten Kräfte liegen an zentraler Stelle nicht vor.

Hypothetische Aussagen zur notwendigen Anzahl von Einsatzkräften für die Durchführung einer Schleierfahndung werden durch die Landesregierung nicht getroffen.

zu Frage 7:

Mehrarbeitsstunden wurden im Rahmen der gemeinsamen grenzüberschreitenden Fahndungs- und Kontrolltage im November bzw. Dezember 2016 an zentraler Stelle nicht erfasst. Entstandene Mehrarbeitsstunden für Angehörige des Wachdienstes werden im Rahmen des Dezentralen Schichtdienstmanagements (DSM) in der IT-Anwendung SP-Expert abgebildet. Vier Polizeibehörden nutzen diese Anwendung auch für die Arbeitszeiterfassung in den anderen Organisationsbereichen. In SP-Expert werden jedoch keine Anlässe oder Ursachen, die zur Entstehung von Mehrarbeit führen, erfasst. Die Erfassung für Beschäftigtengruppen außerhalb des DSM erfolgt in den übrigen Polizeibehörden in-

dividuell und unter Nutzung verschiedener dort betriebener Verfahren. Das IT-Verfahren zur Personalverwaltung, -verteilung, -planung und zum Personaleinsatz (PersIS) dient in dem Zusammenhang ausschließlich der mitarbeiterspezifischen Meldung der finanziellen Mehrarbeitsvergütung (bei auszahlungsfähigem Mehrdienst) an das LBV NRW. Auch in diesem Zusammenhang werden Ursachen oder Anlässe, aus dem der Mehrdienst entstand, nicht verarbeitet.

zu den Fragen 8 und 9:

Die nachgefragten Daten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage zu TOP "Rot-grüne Schleierfahndung in Nordrhein-Westfalen mangels gesetzlicher Ermächtigungsrundlage evident verfassungswidrig" der Sitzung des Innenausschuss am 19.1.2017; Controlling der grenzüberschreitenden integrativen Fahndungs- und Kontrolltage vom 29.11.-1.12.2016

01.1 Eingesetzte Kräfte Direktion GE	1347
01.2 Eingesetzte Kräfte Direktion V	639
01.3 Eingesetzte Kräfte Direktion K	1171
Summe	**3157**
01.4 Eingesetzte Kräfte andere Direktionen	134
01.5 Eingesetzte Kräfte Bereitschaftspolizei	1037
Summe	**1171**
02. Gesamtanzahl der Kontrollaktionen	**1436**
03.1 Maßnahmen zur Bekämpfung der Eigentumskriminalität	1211
03.2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität	119
03.3 Maßnahmen zur Verkehrsunfallbekämpfung	1737
03.4 Maßnahmen Sonstige	769
Summe	3836
04. Anzahl der überprüften Fahrzeuge gesamt	24492
04.1 Davon Anzahl der beanstandeten Fahrzeuge	1895
05 Anzahl der überprüften Personen	**16734**
06.1 Anzahl Ordnungswidrigkeitenanzeigen (inkl. Verwarnungsgelder) wegen Verkehrsverstößen (ohne Straftaten)	4517
06.2 Anzahl Ordnungswidrigkeitenanzeigen (inkl. Verwarnungsgelder) wegen sonstiger Ordnungswirdrigkeiten	152
Summe	**4669**
07.1 Anzahl Strafanzeigen wegen Eigentumskriminalität	18
07.2 Anzahl Strafanzeigen wegen Straßenkriminalität	27
07.3 Anzahl Strafanzeigen wegen Verkehrsverstöße	133
07.4 Anzahl Strafanzeigen Sonstige	73
Summe	**251**
08.1 Anzahl von Sicherstellungen im Zusammenhang mit Eigentumskriminalität	23
08.2 Anzahl von Sicherstellungen im Zusammenhang mit Straßenkriminalität	25
08.3 Anzahl von Sicherstellungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfallbekämpfung	14
08.4 Anzahl von Sicherstellungen Sonstige	26
Summe	**88**
9.1 Anzahl sichergestellte Gegenstände von vermutlichem Diebesgut	21
9.2 Anzahl sichergestellte Gegenstände von vermutlichem Einbruchswerkzeug	6
9.3 Anzahl sichergestellte Gegenstände von sonstigen Beweismitteln	43
9.4 Anzahl sichergestellte Gegenstände von Waffen	7
9.5 Anzahl sichergestellte Schusswaffen	0
9.6 Anzahl sichergestellte sonstige Gegenstände	15
Summe	**92**
10.1 Anzahl von Festnahmen im Zusammenhang mit Eigentumskriminalität	15
10.2 Anzahl von Festnahmen im Zusammenhang mit Straßenkriminalität	10
10.3 Anzahl von Festnahmen zur Vollstreckung von Haftbefehlen	161
10.4 Anzahl von Festnahmen Sonstige	16
Summe	**202**
11.1 Anzahl von ED-Behandlungen im Zusammenhang mit Eigentumskriminalität	14
11.2 Anzahl von ED-Behandlungen im Zusammenhang mit Straßenkriminalität	19
11.3 Anzahl von ED-Behandlungen zum Zwecke des Erkennungsdienstes	9
11.4 Anzahl von ED-Behandlungen aus sonstige Gründen/Zusammenhängen	23
Summe	**65**
12 Anzahl von Beobachtungs- und Feststellungsberichten	**283**